

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0192/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Zeitung berichtet am 24.02.2025 unter der Überschrift „Warum Nancy Faeser Innenministerin bleiben könnte“, die CDU wolle sich in einer schwarz-roten Regierung das Wirtschafts-, Finanz- und Außenministerium sichern. Die SPD könnte das Innenressort behalten. CDU-Chef Friedrich Merz habe laut Berichten bereits vor der Wahl fixiert, welche Ministerien seine Partei in einer möglichen schwarz-roten Bundesregierung beanspruchen würde. Laut Berichten der Nachrichtenagentur *dpa* wolle die CDU in erster Linie das Auswärtige Amt sowie die Ressorts für Wirtschaft und Finanzen für sich sichern.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, wie ein Medien-Portal richtig berichte, habe die Beschwerdegegnerin eine unrichtige Agentur-Meldung veröffentlicht. Das Blatt habe gemeldet: „Laut Berichten der Nachrichtenagentur [Name Agentur] will die CDU in erster Linie das Auswärtige Amt sowie die Ressorts für Wirtschaft und Finanzen für sich sichern. Auch wenn die Union auf eine strikte Migrationspolitik pocht, könnte das Innenministerium weiter der SPD überlassen werden...“ Die Leserschaft habe in den Kommentaren mit Empörung und Abgesängen auf Deutschland reagiert. Und anstatt die Fakten zu überprüfen, habe die Redaktion die Wut noch weiter angefacht, und habe einen aufgeregten Kommentar nachgelegt: Der Autor empöre sich darin, dass Merz in Rekordgeschwindigkeit „von ihm ausgesprochene ‚Garantien‘“ kippe: Anders könne es niemand verstehen, wenn er der SPD

noch vor Beginn von Sondierungsgesprächen kampfflos das Innenministerium überlassen wolle.

III. Der leitende Redakteur Online trägt vor, hätte der Beschwerdeführer ein Minimum an Recherche betrieben, wäre ihm sicher Folgendes aufgefallen:

1. Die inkriminierte Meldung sei unverzüglich gelöscht worden.
2. Es sei eine umfangreiche Richtigstellung publiziert worden (die Beschwerdegegnerin verweist hier auf eine Meldung vom 25.02.2025 mit dem Titel „Falschmeldung: Die [Name Zeitung] bittet um Entschuldigung“. Darin erklärt sie unter anderem, ein namentlich genanntes Portal habe die Nachricht unter Bezug auf eine Agentur-Meldung verbreitet. Doch diese habe sich später als falsch herausgestellt. Ihr Versäumnis sei gewesen, nicht in die Gegenrecherche gegangen zu sein und zu überprüfen, ob das stimmen kann. Aufgrund der Schnelligkeit des Alltagsgeschäfts habe man stattdessen einfach den angeblichen Sachverhalt übernommen. Das sei ihnen eine Lehre. [...])
3. Es sei auch im kritisierten Kommentar ein Transparenzhinweis eingefügt worden („Transparenzhinweis: In einer früheren Version bezog sich der Kommentar in einem Absatz auch darauf, dass Merz angeblich das Innenministerium der SPD überlassen will. Dies beruhte jedoch auf einer Agentur-Meldung, die sich inzwischen als gefälscht herausgestellt hat. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.“)

Viel schneller und umfangreicher könne ein bedauerlicher Fehler in der Berichterstattung nicht korrigiert werden.

Die Beschwerde sei deswegen als unzulässig zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Warum Nancy Faeser Innenministerin bleiben könnte“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin eingesteht, hatte sie zunächst Inhalte einer vermeintlichen Agenturmeldung ungeprüft von einem anderen Medium übernommen und so eine Falschmeldung produziert. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zurecht schreibt, hätte sie zwingend vor Veröffentlichung die Originalquelle gegenrecherchieren müssen. Das Gremium sieht darin einen schwerwiegenden Sorgfaltsverstoß. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme die zeitnahe und umfängliche Richtigstellung der Redaktion.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>